

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH

für Multimediadienste (Multimedia-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Schleswiger Stadtwerke GmbH (SSW), Werkstraße 1, 24837 Schleswig, erbringt ihre angebotenen Multimediadienste (die Dienste) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Multimediavertrages für Gewerbekunden gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend und in den jeweils „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bezeichnet als Multimedia-AGB) und der für einzelne Dienste anzuwendenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Auf diese Bedingungen wird der Vertragspartner (Kunde) bei Vertragsschluss hingewiesen, die der Vertragspartner durch Ertelung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen Multimedia-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.
- (2) Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn SSW diese nicht ausdrücklich ablehnt.
- (3) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNNV), Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (TKÜV) usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnectionverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoerträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) sowie der Gerichte und ggf. anderer Behörden vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von SSW zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Steht SSW wegen der Änderungen (z. B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von SSW vor.
- (4) SSW ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten zu ändern oder zu ergänzen. SSW wird dem Kunden die Änderungen mitteilen, auf den Beginn der Frist der Änderungen und auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Sollte der Kunde nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen, so gelten die Änderungen als angenommen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus, so wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
- (5) Die Bestimmungen zum Kundenschutz nach dem 3. Teil des TKG (§§ 43a – 47b TKG) gelten uneingeschränkt, auch wenn in den vorliegenden Vertragsbedingungen diese Bestimmungen wegen der besseren Verständlichkeit und Übersicht teilweise modifiziert oder gekürzt wiedergegeben werden. Die vorliegenden Bedingungen beabsichtigen keine Änderung der vorgenannten Bestimmungen des TKG.
- (6) Die von SSW angebotenen Dienste gelten nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Faxbroadcastdiensten, Call-Center- und Telefonmarketingleistungen sowie Marktforschungsdienstleistungen. Ebenfalls ist die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen nicht möglich.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von SSW sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zum verbindlichen Vertragsangebot freibleibend.
- (2) Der Multimediavertrag (Auftrag Glasfaser Telekommunikationspakete Gewerbekunden) über die Nutzung der Dienste von SSW zwischen SSW und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Auftragsformulars (Angebot) und der anschließenden Annahme durch SSW (Auftragsbestätigung), zustande (spätestens jedoch mit der Freischaltung der vom Kunden beauftragten Dienste) und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen Multimedia-AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Vertragsdauer bestimmt sich nach dem gewählten Produkt und beträgt 12, 24 oder 48 Monate oder 6 Jahre gemäß den Vereinbarungen im Auftragsformular. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung durch SSW, spätestens aber mit der Freischaltung des Internet- bzw. Telefonanschlusses des Kunden und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich per Fax oder Brief gekündigt wird.
- (4) SSW wird im Falle eines Wechsels des Firmensitzes des Kunden die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von SSW unverändert angeboten werden. SSW ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt zu verlangen (gemäß Preisliste). Wird die Leistung von SSW am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Einhaltung der monatlichen Entgeltzahlungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet.
- (5) SSW kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Vertretungsberechtigung abhängig machen. SSW ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.

§ 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Bei einer Änderung der von SSW zu zahlenden Entgelte für besondere Netzgänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen SSW dem Kunden Zugang gewährt, kann SSW die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass SSW nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. SSW wird Kostenänderungen auch zu Gunsten des Kunden berücksichtigen und die Preise entsprechend der vorgenannten Vorgaben anpassen. Dies gilt insbesondere für die evtl. vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z. B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH, deren Tochtergesellschaften und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).

SSW teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

- (2) SSW ist nach diesem Vertrag berechtigt, jede zukünftig mögliche gesetzliche Erhöhung der Umsatzsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entspricht. SSW hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden (Berechnung durch das Gericht).
- (3) Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden nach Wahl von SSW schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern SSW dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

§ 4 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

- (1) SSW ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste soweit dies gemäß Auftragsformular vereinbart ist. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, dem Multimediavertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (Preis- und Leistungsliste Gewerbekunden) einschließlich der Multimedia-AGB und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.
- (2) Soweit SSW entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (3) Die Leistungsverpflichtung von SSW gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit SSW mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von SSW beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z. B. Fernsehsignale.
- (4) SSW behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für SSW nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist. Zudem sind Leistungseinschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten möglich und bleiben SSW vorbehalten. SSW wird sich bemühen, diese Wartungsarbeiten auf ein geringes Maß zu reduzieren und diese Arbeiten möglichst so vorzunehmen, dass die Auswirkungen auf den Umfang und die Zeitdauer der Leistungseinschränkung gering bleiben.
- (5) Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten oder übertragenstechnische Gegebenheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Multimediavertrages erforderlich werden.
- (6) SSW kann für die Leistung verweigern, wenn es für SSW einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, die für die Leistung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Eine solche Unverhältnismäßigkeit wird in der Regel angenommen, wenn der Aufwand mehr als 60 % über dem Entgelt für die Einrichtung der entsprechenden Leistung liegt (z. B. die Kosten für die Errichtung eines Anschlusses das einmalige Anschlussetgelt um mindestens 60 % übersteigern).
- (7) SSW wird unter den Voraussetzungen des § 275 BGB (Ausschluss der Leistungspflicht) von der Leistung frei und kann diese damit verweigern. In diesen Fällen gilt, dass SSW ohne Schadensersatz von der Leistung frei wird, es sei denn, SSW hat den Eintritt des Ereignisses, welches zur Anwendung von § 275 BGB führt, zu vertreten.
- (8) Die Buchung eines höher-/niedrigpreisigen Telefonie- oder Internet-Produkts bei SSW, das über das Leistungsspektrum in Umfang oder Qualität eines bestehenden Vertrages vom Leistungsspektrum abweicht (Upgrade/Downgrade der Leistungen) gilt wie ein neuer Vertragsabschluss hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten und der Vertragslaufzeit, insbesondere Dauer und Beginn. Ein Downgrade ist nur gegen ein Entgelt gemäß Preisliste möglich und kann nicht lediglich durch Bestellung eines Produkts geringeren Leistungsumfanges auf denselben Anschlussinhaber erfolgen. Eine gesonderte Vereinbarung ist notwendig.
- (9) SSW erhebt eine Gebühr vom Kunden, wenn dieser im Ausbaubereich, das mit Glasfaser der SSW erschlossenen Gebietes umzieht und die bezogene Leistung von SSW weiterhin erbracht werden kann.

§ 5 Hardware-Überlassung

- (1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von SSW angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von SSW leih- oder leasingweise überlassen wird (im Folgenden auch „überlassene Hardware“ genannt). Der Kunde hat auch das Recht, die erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen selbst zu stellen und zu betreiben (im Folgenden auch „kundeneigene Endeinrichtungen“ oder „eigene Telekommunikationseinrichtungen“ genannt). Bei der Nutzung kundeneigener Endeinrichtungen ist der Kunde ausschließlich alleine für die ordnungsgemäße Einrichtung, Funktion und Wartung verantwortlich und hat alle erforderlichen Sicherheitseinstellungen und Updates selbst vorzunehmen.
- (2) Von SSW leih- oder leasingweise überlassene Hardware (APL, Netzabschlussgerät, Router etc.) steht und bleibt im Eigentum von SSW. Nach 24 Monaten geht der Router in den Besitz des Kunden über. Von SSW käuflich überlassene Hardware (wie Router) geht nach vollständiger Bezahlung in den Besitz des Kunden über.
- (3) SSW bleibt Eigentümer der leih- oder leasingweise überlassenen Hardware sowie aller SSW Service und Technikeneinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsröhre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Medienwandler Multiplexer und Netzabschlussseinrichtungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. SSW installiert diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder vom Grundstück/Haus entfernt werden können.
- (4) SSW ist berechtigt, für die leih- oder leasingweise überlassene Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Hardware, zu deren Sicherung die Hinterlegungsgebühr erhoben wurde mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.



- (5) SSW behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür SSW entsprechenden Zugang zu gewähren.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, SSW über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der lei- oder leasingweise überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann SSW den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (7) Nach Beendigung des Vertrages kann der Kunde verpflichtet werden, die lei- oder leasingweise überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Schleswiger Stadtwerke GmbH, Werkstr. 1, 24837 Schleswig, zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nach, so wird SSW dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert (vgl. Absatz 8) in Rechnung stellen. Der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass SSW bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- (8) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der lei- oder leasingweise überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass SSW kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (9) Während der Überlassung bzw. nach Eigentumsübergang der Geräte auf den Kunden ist dieser angehalten, die Geräte in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen und bei erkennbaren Beeinträchtigungen (z. B. Fehler am Netzstecker, ungewöhnliche Geräusche eines Trafos usw.) von einem qualifizierten Fachmann prüfen zu lassen. Ist nach der Bedienungsanleitung ein regelmäßiger Service erforderlich, ist dieser durch den Kunden durch eine hierfür qualifizierte Person auf eigene Kosten und eigene Verantwortung vorzunehmen.
- (10) Der Kunde hat zudem bei überlassener Hardware als Beistellung und Mitwirkungspflicht sichere Umgebungsbedingungen zu gewährleisten (Schutz gegen Wasser und Feuchtigkeit, Kälte unter 5 Grad und Hitze über 40 Grad, extremen Schutz und Staub sowie baulicher Schutz (Raum mit verschließbarer Tür) gegen unberechtigten Zugriff Dritter). Der Kunde ist zudem dafür verantwortlich, in zumutbarem Maße für die IT-Sicherheit (insbesondere Passwortschutz, Verschlüsselung bei WLAN usw.) gegen missbräuchliche Zugriffe Dritter zu sorgen. Der Kunde hat jede Nutzung zu vertreten, die er in zurechenbarer Weise unter Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ermöglicht hat.

§ 6 Voraussetzung für die Leistungserbringung

- (1) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss an das Netz von SSW gemäß nachfolgenden Hausanschluss-AGB sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt/Netzabschlussgerät bis zur Anschlussdose bzw. dem Endgerät). Erfordert die Nutzung weitere Einrichtungen und/oder nimmt der Kunde nicht die von SSW angebotenen Einrichtungen miet- oder leihweise in Anspruch, ist weitere Nutzungsvoraussetzung, dass der Kunde die erforderlichen Endgeräte selbst stellt und ordnungsgemäß einrichtet und wartet, siehe auch § 5 Abs. 1 dieser AGB.
- (2) Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde als Leistungsvoraussetzung die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und SSW geschlossen wird.
- (3) Alle Leistungen von SSW sind davon abhängig, dass der Kunde für die im räumlichen Verantwortungsbereich des Kunden durch SSW aufgestellten Geräte und/oder die dem Kunden durch SSW zur Leistungserbringung überlassenen Geräte mit Strom nach den deutschen Normen versorgt.
- (4) SSW hält zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate für den Kunden auf Wunsch Informationen laut TKG § 7 zur Messung bereit.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden (vgl. § 11)

- (1) Der Kunde hat die vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat SSW unverzüglich jede Änderung seines Firmennamens, den Sitz der Firma, der Rechnungsanschrift, über grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens) und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seine Kontodaten mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, SSW den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt bzw. umgeschaltet werden soll, mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen. Auch liegen in seiner Verantwortung Eingabebefehle, mit denen man bestimmte Leistungsmerkmale einrichtet oder sperren kann. Eine Sicherung von Kundendaten durch SSW gehört nicht zum Leistungsumfang.
- (4) Der Kunde darf Dritten die vertraglichen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SSW zur ständigen Alleinnutzung überlassen und keine Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von SSW bereitstellen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und der ungenehmigte Weiterverkauf führen nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung durch SSW.
- (5) Der Kunde hat den Anschluss an das Teilnehmernetz von SSW vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt SSW keine Verantwortung.
- (6) Der Kunde ist für die Inhalte, die er Dritten zugänglich macht, selbst verantwortlich, auch wenn er dazu technische Leistungen von SSW nutzt. Diese stellen für SSW fremde Informationen dar. Es ist nicht erlaubt, über die zur Verfügung gestellten Leistungen rechts- oder sittenwidrige Inhalte oder Informationen anzubieten, abzurufen, zu übermitteln, bereitzustellen oder auf derartige Angebote hinzuweisen, insbesondere wenn diese im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt und Krieg verherrlichen oder verharmlosen, andere zu Straftaten anleiten, sexuell anstößig oder im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, die Würde des Menschen missachten und/oder geeignet sind, Minderjährige sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Auch ein Verhalten, das als Bedrohung oder Belästigung empfunden wird oder SSW oder Dritten Schaden zufügt, ist mit den Leistungen von SSW unzulässig.
- (7) Der Kunde hat die ihm überlassenen Benutzernamen sowie Pass- und Kennwörter nicht an Dritte weiterzugeben und muss diese vor dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen. Sollte Anlass zu der Vermutung bestehen, dass unberechtigte Personen von dem Pass- oder Kennwort Kenntnis erlangt haben, so hat der Kunde unverzüglich die Pass- und Kennwörter zu ändern. Pass- und Kennwörter sollten in regelmäßigen Abständen geändert werden.
- (8) Die für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen hat der Kunde unentgeltlich und rechtzeitig neben allen erforderlichen Informationen, eigenen notwendigen Einrichtungen, geeigneten Aufstellungsräumen sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (9) Der Kunde hat technische Einrichtungen von SSW vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst – außer in Notfällen – keine Eingriffe vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Bei ihm erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Einrichtungen von SSW hat der Kunde SSW unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von SSW Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von SSW ausschließlich von SSW oder deren Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von SSW zu unterlassen.
- (11) Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von SSW den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten,

- soweit dieses für die Installation oder Prüfung der technischen Einrichtungen und Endgeräte oder sonstigen Einrichtungen erforderlich ist, um die Leistungen von SSW vertragsgemäß zu erbringen.
- (12) Der Kunde hat SSW die in der Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahr-, Abfahr-, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdtechniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nachtarbeit, Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von SSW zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von SSW vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass SSW keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.
- (13) Der Kunde hat sicherzustellen und steht auch dafür ein, dass sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die ihm zur Verfügung gestellte vertragsgegenständliche Leistungen in Anspruch nehmen.
- (14) Der Kunde hat SSW oder seinen Beauftragten unverzüglich nach Beendigung des Vertrages den Zugang zu den technischen Einrichtungen von SSW oder denen der beauftragten Dritten zum Zwecke der Deinstallation zu gewähren und die technischen Einrichtungen unverzüglich herauszugeben.
- (15) Der Kunde hat sicherzustellen, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren kein Zugang zu ihrem Alter nicht angemessenen Angeboten gewährt wird.

§ 8 Leistungsstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn SSW diese ausdrücklich schriftlich bestätigt, der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch SSW geschaffen hat, so dass SSW den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sog. „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) SSW ist berechtigt, den Multimediavertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von SSW nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages (§ 6 Abs. 2 S. 2 dieser Multimedia-AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigter einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt.
- (3) Der Kunde ist zur Kündigung des Multimediavertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn SSW den Grundstücknutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats unterzeichnet an den Eigentümer bzw. den dinglich Berechtigten übersendet.
- (4) Gerät SSW in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Kündigung berechtigt.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von SSW liegende und von SSW nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von SSW unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden SSW für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbes. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von SSW oder deren Unterverlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von SSW autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten. Sie berechtigen SSW, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 9 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Sperre

- (1) Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste unter Beachtung der Änderungsrechte.
- (2) SSW stellt dem Kunden die im Multimediavertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Multimediavertrag und der/den Anlage(n) genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sämtliche Preise beinhalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Sollte sich der Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich die Umsatzsteuer- oder der Urheberrechtsgebührensatz ändert.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich sofern im Multimediavertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagessgenau berechnet.
- (4) Die vereinbarten Entgelte sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde SSW eine Einzugsermächtigung erteilt hat, werden die Entgelte von SSW im Einzugsermäßigungsverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der Lastschriftinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Soweit der Kunde SSW keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von SSW gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.
- (5) Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt SSW dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. SSW ist berechtigt, den Bankinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (6) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben anhand der aktuell geltenden Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, SSW der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SSW berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, dass SSW im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt SSW vorbehalten.
- (7) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SSW berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. Ebenfalls ist SSW berechtigt bei Zahlungsverzug sämtliche Intermediationsleistungen bzw. den Kabelfernsehanschluss zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die vom Kunden zu vertretene Sperre eines Anschlusses (Telefon, TV oder Internet) wird jeweils nach der aktuell geltenden Preisliste berechnet, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.
- (8) Wird SSW nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist SSW berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 2 Wochen nicht erbracht, so kann SSW ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt SSW ausdrücklich vorbehalten.
- (9) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Bankkonto überwiesen.
- (10) Gegen Ansprüche von SSW kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (11) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (12) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei SSW zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. SSW wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Im Falle von Beanstandungen, die die Telekommunikationsdienstleistungen betreffen, wird SSW eine Prüfung nach § 45i TKG vornehmen.

§ 10 Elektronische Rechnung/Papierrechnung

- (1) Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden gegenüber SSW.
- (2) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von SSW nach seiner Wahl in Papierform oder in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass in dieser Form ein steuerrechtlich anerkannter Ausweis der USt. nicht gewährleistet ist. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats bereitgestellt. Wird SSW ein On-line-Portal installieren, so wird der Kunde darüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Der Rechnungsabruf über das Kundenportal erfolgt über Kunden-Login und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Dem Kunden stehen bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal zur Verfügung. Wird eine elektronische Rechnung vereinbart, erfolgt auch die Versendung eines eventuell vereinbarten Einzelverbindungs nachweises entsprechend elektronisch. Sämtliche Entgelte sind 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu zahlen.

§ 11 Einwilligung zur Datenübermittlung an Auskunfteien; Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt darin ein, dass SSW der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, (Boniversum) notwendige Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und für die Aufnahme und Durchführung dieses Telekommunikationsvertrages erforderliche Auskünfte über ihn erhält. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden dabei gewahrt.

§ 12 Nutzungen durch Dritte

- (1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der SSW-Dienste durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch SSW gestattet. Insbesondere ist entsprechend auch die geschäftsmäßige (auch die unentgeltliche) Bereitstellung der Dienste an Dritte nicht ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gestattet (es darf somit z. B. kein öffentlicher HotSpot für den Internet-Access betrieben werden).
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (3) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat (vgl. zu den Sicherungspflichten auch oben, § 6 Abs. 3).

§ 13 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- (1) SSW wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
- (2) SSW unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von SSW liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn:
 - a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die SSW-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- (4) Beim Erwerb von Soft- und Hardware wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (5) Die Verfügbarkeit der Dienste richtet sich nach dem Service-Level-Agreement.
- (6) Die Ansprüche des Kunden bei Einschränkung der Verfügbarkeit richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (7) Insgesamt beträgt die Verfügbarkeit der durch SSW zu erbringenden Leistungen mindestens 97 % im Jahresmittel. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit gehört nicht zur Leistungsverpflichtung von SSW. Folgende Umstände berühren nicht die Verfügbarkeit und werden nicht in die Ermittlung von Ausfallzeiten eingerechnet, sodass diese die tatsächliche Verfügbarkeit über die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit hinaus reduzieren können:
 - a) Wartungsarbeiten von bis zu 4 Stunden je Kalendernotat.
 - b) Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.
 - c) unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden.
 - d) bei Gesprächen zu Verbindungsteilnehmern, die bei anderen Netzbetreibern im In- und Ausland angeschaltet sind, soweit die Nichtverfügbarkeit in deren Netz verursacht wird.
 - e) Fehler, die im Verantwortungsbereich eines anderen Netzbetreibers liegen.

§ 14 Unterbrechung von Diensten

- (1) SSW ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von SSW voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) SSW ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- (4) Soweit ein Recht von SSW zur Unterbrechung des Dienstes besteht, werden die hierdurch verursachten Ausfallzeiten nicht als Ausfallzeiten bei der Berechnung der Verfügbarkeit mitgerechnet.

§ 15 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Personenschäden haftet SSW bei Verschulden unbeschränkt.
- (2) Für Vermögensschäden, die von SSW, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung von SSW gegenüber dem Kunden auf höchstens 12.500,00 € je Kunde beschränkt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschränkt in Absatz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höhe steht.
- (3) Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 2 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- (4) Für sonstige Vermögensschäden, die nicht bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, haftet SSW, wenn der Schaden von SSW, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. SSW haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 Euro je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschränkt der vorgenannten Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadens-

ersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung dieses Absatzes gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

- (5) SSW haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen SSW-Leistungen unterbleiben.
- (6) SSW haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (7) In Bezug auf die von SSW entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Für den Verlust von Daten haftet SSW über die vorstehenden Regelungen dieses § 15 hinaus nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat.
- (9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SSW-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (10) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (12) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die SSW oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der SSW-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 16 Überdurchschnittliche Nutzung

- (1) Nutzt der Kunde Flatrate-Produkte von SSW, ist er mit Rücksicht auf weitere Teilnehmer der Infrastruktur von SSW verpflichtet, diese Produkte maßvoll zu nutzen (Fair Usage). Von einer fairen Nutzung wird nicht mehr ausgegangen, wenn der Kunde die Infrastruktur von SSW nicht nur kurzzeitig durch weit überdurchschnittliches Internet-/Fax- oder Telefonnutzungsverhalten hinaus belastet.
- (2) Der Zugang beim Kunden ist für die gewerbliche Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden bestimmt.

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Der Multimediavertrag kann, wenn nichts anderes in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist, von beiden Seiten schriftlich (Fax, Brief) mit der im zugrunde liegenden Auftragsformular genannten Frist, ggf. jedoch erst nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Dienste.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen, Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 Euro), in Verzug kommt, wobei zur Ermittlung des Verzugsbetrages die Berechnungsregel des § 3 Abs. 1 der TK-Dienste-AGB zur Anwendung kommt,
 - b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) eine erforderliche Grundstückseigentümergeklärung zurückgezogen wird,
 - e) SSW ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 Tage anhält und SSW die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
 - h) Verstößt der Kunde gegen die in § 7 dieser Multimedia-AGB genannten Pflichten, ist SSW nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Kündigt SSW den Vertrag vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, SSW einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Dieser bemisst sich in Höhe der Hälfte der Summe der monatlichen Grundentgelte, die ohne die Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären. Grundentgelte sind die Entgelte, die verbindungsunabhängig abgerechnet werden. Ist eine feste Vertragslaufzeit vereinbart, so ist die Restlaufzeit ab dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die vorzeitige Kündigung wirksam wird bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten festen Vertragslaufzeit. Dieser pauschalierte Schadensersatz wird als Einmalzahlung ab Wirksamkeit der Kündigung fällig, sobald SSW diesen in Rechnung stellt. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn SSW einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

§ 18 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die SSW unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.
- (2) SSW trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von SSW mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- (3) Die von dem Kabelreceiver übermittelten Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, sofern dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.
- (4) SSW ist verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihr bekanntwerdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 91 ff. TKG. SSW ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzuzugrenzen oder zu beseitigen.
- (6) SSW speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgeltes erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat der Kunde die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der Frist von 8 Wochen beanstanden, ist SSW berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.
- (7) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzverordnung (DSGVO) ist: Schleswiger Stadtwerke GmbH, Werkstraße 1, 24837 Schleswig, www.glasfaser.sh
- (8) Der Datenschutzbeauftragte der SSW steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Thomas Cedzich, E-Mail: datenschutz@schleswiger-stadtwerke.de zur Verfügung.
- (9) SSW verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des TK-Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines TK-Vertrages verarbeitet die SSW Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoreing); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SSW behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- (10) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 18.9. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungsdienstleister, Vordienstleister, Marktpartner und IT-Dienstleister zur Abwicklung der Telekommunikationsprozesse sowie Dienstleister für Planung und Bau.
- (11) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines TK-Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des TK-Anbieters an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren

über das Vertragsende hinaus.

- (12) Der Kunde hat gegenüber den SSW Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- (13) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung gegenüber der SSW widersprechen. Der Widerruf ist zu richten an die Schleswiger Stadtwerke GmbH, Werkstraße 1, 24837 Schleswig, E-Mail: service@schleswiger-stadtwerke.de. Telefonische Werbung durch die SSW erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- (14) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Beschwerde ist zu richten an: ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116, 24171 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.
- (15) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, (Boniversum) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Der Lieferant übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung gegenüber der SSW ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SSW wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SSW auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber den SSW aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SSW wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Schleswiger Stadtwerke GmbH / Werkstr. 1, 24837 Schleswig / Fax: (0 46 21) 801-461 / info@glasfaser.sh.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Multimediaervertrages ist Schleswig.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) An Stelle von SSW darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Multimediaervertrag ergebenden Rechte und Pflichten einreten; sofern SSW dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf das folgende Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Hinweis zu kündigen.
- (4) Abweichungen von diesen Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SSW sie schriftlich bestätigt. Des Weiteren gilt die SSW Datenschutzerklärung.
- (5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von SSW, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Multimedia-AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses

(Hausanschluss-AGB)

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der Schleswiger Stadtwerke GmbH (SSW) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimedia-dienste) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB der SSW, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) SSW ist berechtigt, Grundstücke nach Maßgabe der Grundstücksnutzungsvereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem dinglich Berechtigten zu nutzen. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von SSW genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die, die Möglichkeit des Signalempfanges sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von SSW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen.

§ 3 Hausanschluss

Voraussetzung für die Nutzung der Dienste von SSW ist ein funktionsfähiger Hausanschluss. Bereits bestehende Hausanschlüsse anderer Telekommunikationsanbieter können nicht genutzt werden.

- (1) Der Hausanschluss endet am Hausübergabepunkt (HÜP) mit einem APL bzw. Netzabschlussgerät (ONT). Dieser verbindet die Hausinstallation mit dem Breitbandnetz von SSW (Schnittstelle zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von SSW).
- (2) SSW installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Firmengebäude) jeweils einen Hausübergabepunkt (HÜP) bzw. das Netzabschlussgerät als Abschluss ihres Breitbandverteilernetzes (öffentliches Telekommunikationsnetz) auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt. SSW bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Gebäudes, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird.
- (3) SSW überlässt bei Bedarf den Hausübergabepunkt dem Hauseigentümer nicht zur alleinigen Nutzung,

sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von SSW in Anspruch nehmen können.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von SSW den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen sind.
- (5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SSW oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von SSW und stehen in ihrem Eigentum oder werden über SSW von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der SSW. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch SSW oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) SSW ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von SSW. Die Kosten werden gesondert ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SSW unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen/Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose bzw. dem SSW-Kundengerät ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- (2) SSW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- (3) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum von SSW stehen, durch SSW unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen.
- (4) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien von SSW verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

§ 5 Inbetriebsetzung/Überprüfung der Kundenanlagen

- (1) Der Kunde informiert SSW direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage.
- (2) SSW behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage durch SSW erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- (4) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch SSW oder deren Beauftragte.
- (5) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von SSW festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung SSW unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist SSW nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

§ 5a Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Betrieb eigener Telekommunikations-einrichtungen/Mitteilungspflichten

- (1) Vom Kunden selbst betriebene Telekommunikations-einrichtungen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SSW oder Dritter ausgeschlossen sind. Diese Einrichtungen haben den jeweils gültigen und einschlägigen Normen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen zu entsprechen.
- (2) Nutzt und betreibt der Kunde solche eigenen Telekommunikations-einrichtungen, ist er ausschließlich selbst für deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Sicherheit und Störungsfreiheit verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde insbesondere selbst für die erforderlichen Einstellungen, Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken. SSW weist ausdrücklich darauf hin, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken, noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich von SSW liegen.
- (3) Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass er nach der aktuellen Rechtsprechung die missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu vertreten hat, wenn er diese in zurechenbarer Weise ermöglicht hat und SSW keine Pflicht zum Hinweis auf einen möglichen Missbrauch trifft.
- (4) SSW wird dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Telekommunikations-einrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- (5) Zur vorgenannten Information ist SSW gesetzlich verpflichtet. Diese Information bedeutet nicht, dass SSW dem Kunden die Nutzung eigener Telekommunikations-einrichtungen empfiehlt. Die vorgenannten Informationen beziehen sich auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Kunde in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss.
- (6) SSW empfiehlt dem Kunden nur dann von dem Recht auf den Anschluss eigener Telekommunikations-einrichtungen und insbesondere eigener Router Gebrauch zu machen, wenn der Kunde über den hierfür erforderlichen technischen Sachverstand verfügt und/oder diesen selbst durch Dritte bereitstellt. Es obliegt alleine dem Kunden selbst zu beurteilen, ob er von seinem Recht auf Betrieb eigener Telekommunikations-einrichtungen Gebrauch machen will. Will er diesen Gebrauch ausüben, wird SSW diesen selbstverständlich ermöglichen und gestalten, ist aber nicht für diesen Betrieb und die Nutzung durch den Kunden verantwortlich.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von SSW den Zutritt zu ihrem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der SSW zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilnetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz von SSW angeschlossen werden. Das Hausverteilnetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für SSW-Kunden. SSW behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. SSW behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann SSW bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.

- (2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Anschlussbedingungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei SSW zu klären.

§ 9 Verwendung der Signalspannung

- (1) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Werden Mängel in der Hausverteilanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch SSW vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist SSW berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- (3) Die Entfernung oder Beschädigung der von SSW an ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundeneinrichtung strafrechtlich verfolgt werden.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste (TK-Dienste-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH (SSW) erbringt alle von ihr angebotenen Telekommunikations-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für „TK-Dienste“, die zusätzlich und vorrangig zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Die TK-Dienste-AGB gelten klarstellend auch für den Internet-Access-Dienst, den SSW für den Kunden bereitstellt.

§ 2 Leistungsumfang Netzzugang und Sprach- und Datenkommunikation

- (1) SSW ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikationsfestnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht.
- (2) Art und Umfang der Leistungen, insbesondere die max. mögliche Bandbreite, ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Multimedia-Vertrag (siehe insbesondere das Auftragsformular), der jeweils aktuell vereinbarten Preis- und Leistungsliste, die unter www.glasfaser.sh eingesehen werden können. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der Netzzugang und die Verbindungsleistungen eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (3) Mittels der Verbindungsleistungen von SSW kann der Kunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Verbindungen im SSW-Netz bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 97%. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von SSW Anschluss Leistungsmerkmalen und des Internetzugangs eingeschränkt sein.
- (4) Die Leistungen von SSW unterstützen die üblichen Basisleistungen, wie z. B. Rufnummernübertragung (CLIP), Anzeige der Rufnummer des Anrufers (dies muss zusätzlich die TK-Anlage des Kunden unterstützen), Anrufweiterschaltung, Rückfragen/Makeln und Konferenz. Auf ausdrücklichen Wunsch wird SSW die „Rufnummernübermittlung“ ständig unterdrücken.
- (5) Vorbehaltlich der Anmietung oder des Leasings von technischen Geräten, wie bspw. Telefonendgeräte, ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbst verantwortlich.
- (6) Im SSW-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- (7) SSW behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerrufnummern und -diensten (z. B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit und nach den Bestimmungen des TKG durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (8) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der SSW-Rechnung an SSW, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an SSW werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung zu verrechnen.
- (9) Auf Wunsch des Kunden wird SSW netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung richten sich nach der aktuell geltenden Preisliste. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann SSW für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.
- (10) Die in den von SSW angebotenen Leistungen enthaltenen Flatrates sind anschluss-gebunden und können von daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.
- (11) SSW behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 12 Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiederwahl ist möglich.

§ 2a Nutzung eigener Telekommunikationsendeinrichtungen

- (1) Nutzt der Kunde für die Telekommunikationsdienste von SSW (Telefonie, Internet-Access usw.) eigene Telekommunikationsendeinrichtungen, gelten hierfür die in diesen AGB bestimmten Regeln und insbesondere Folgendes:
- (2) Telekommunikationsendeinrichtungen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SSW oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Einrichtungen des Kunden haben den jeweils gültigen und einschlägigen Normen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu entsprechen.
- (3) Nutzt und betreibt der Kunde solche eigenen Telekommunikationsendeinrichtungen, ist er ausschließlich selbst für deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Sicherheit und Störungsfreiheit verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde insbesondere selbst für die erforderlichen Einstellungen, Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken. SSW weist ausdrücklich darauf hin, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken, noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich von SSW liegen.
- (4) Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass er nach der aktuellen Rechtsprechung die missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu vertreten hat, wenn er diese in zurechenbarer Weise ermöglicht hat und SSW keine Pflicht zum Hinweis auf einen möglichen Missbrauch trifft.
- (5) SSW wird dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- (6) Zur vorgenannten Information ist SSW gesetzlich verpflichtet. Diese Information bedeutet nicht, dass SSW dem Kunden die Nutzung eigener Telekommunikationsendeinrichtungen empfiehlt. Die vorgenannten Informationen beziehen sich auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Kunde in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss.
- (7) SSW empfiehlt dem Kunden nur dann von dem Recht auf den Anschluss eigener Telekommunikationsendeinrichtungen und insbesondere eigener Router Gebrauch zu machen, wenn der Kunde über den hierfür erforderlichen technischen Sachverstand verfügt und/oder diesen selbst durch Dritte bereitstellt. Es obliegt alleine dem Kunden selbst zu beurteilen, ob er von seinem Recht auf Betrieb eigener Telekommunikationsendeinrichtungen Gebrauch machen will. Will er diesen Gebrauch ausüben, wird SSW diesen selbstverständlich ermöglichen und gestatten, ist aber nicht für diesen Betrieb und die Nutzung durch den Kunden verantwortlich.

§ 3 Sperre des Zugangs zum öffentlichen Netz

- (1) SSW darf die zu erbringenden Leistungen an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 5 und nach § 45o S. 3 TKG („Rufnummernmissbrauch“) ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs. 1 TKG („Notruf“) bleibt unberührt - dies bedeutet, dass der Kunde auch im Falle einer Sperre weiter Notrufe nach den hierfür geltenden Bestimmungen ausführen kann.
- (2) Wegen Zahlungsverzugs darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn der Teilnehmer nach Abzug et-

waiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angeordnet und dabei auf die Möglichkeit des Teilnehmers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierten Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 S. 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

- (3) SSW darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- (4) SSW darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- (5) Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperre des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.
- (6) SSW ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, den Anschluss des Kunden nach dem in Absatz 5 geregelten Verfahren zu sperren, wenn der Kunde durch sein Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.
- (7) Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet.

§ 4 Beanstandungen gegen Rechnungen

- (1) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen oder einzelne in Rechnung gestellte Forderungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. SSW wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Im Falle von Beanstandungen nimmt SSW nach den gesetzlichen Vorschriften des TKG eine Überprüfung vor und wird den Kunden über das Ergebnis informieren.
- (2) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von SSW aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht.
- (3) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft SSW keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. SSW wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- (4) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung (vgl. § 9 Multimedia-AGB) mit einer Einzelverbindungsübersicht, diese Übersicht enthält auch die pauschal mit einer TK-Flatrate abgetragenen Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Auf die weiteren verpflichtenden Regelungen des § 99 TKG (Einzelverbindungsachweis) wird hingewiesen.
- (5) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat SSW nach Maßgabe von § 45j TKG Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als 6, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrags. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist.
- (6) Fordert SSW ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Absatz 5, so erstattet SSW das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung.
- (7) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung von SSW die Installation eines separaten Übertragungsweges oder -Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde SSW bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von SSW bestimmungsgemäß und im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften zu nutzen und jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von SSW zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:
 - a) Überlastungen der Netzkapazität des Teilnehmernetzes der SSW, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen oder ähnlichen Einrichtungen,
 - b) Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen und
 - c) Dienstangebote für Dritte wie Weiterverkauf von Leistungen der SSW (Resale).
- (3) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen,
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
 - c) SSW unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von SSW dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (4) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von SSW, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen,
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit dem Anrufweiterschaltung einverstanden ist,
 - c) dem Beauftragten von SSW den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder SSW zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass jederzeit alle Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von SSW mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (7) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von SSW ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.
- (9) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. (2) a) und b) genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise



gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist SSW berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- (10) Die Notrufunktionalität darf nicht missbraucht werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Gefahr zufällig ausgelöster Notrufe (z. B. über mobile Endgeräte in Kleidungsstücken) über seinen Anschluss minimiert ist.

§ 6 Flatrate und TK-Sonderprodukte

- (1) Wird eine Telefonflatrate angeboten, so ermöglicht diese dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele/Sondernummern. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.
- (2) Ist ein Telefon-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbleibenden Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Telefon-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig taggenau errechnet.

§ 7 Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Kunden/Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von SSW angebotene TK-Flatrate oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der SSW Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen gewerblichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die SSW-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Von einer fairen Nutzung wird nicht mehr ausgegangen, wenn der Kunde die Infrastruktur von SSW nicht nur kurzzeitig durch weit überdurchschnittliches Sprach-/Fax- oder Telefonnutzungsverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Anrufvolumen nicht um mehr als 100% des Anrufvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Anrufvolumen aus der SSW-Gewerbekundengruppe ergibt, die sich vom Anrufvolumen in den oberen 50% befinden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde:
- Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch SSW vermeidet,
 - Anrufweilerschaltungen oder Rückrufnummern einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquate übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation, wie bspw. Fax-Broadcast, Call-Center oder Telemarketing nutzt,
 - unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- (3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Telefonflatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes durch den Kunden ist SSW berechtigt, die Telefonflatrate oder das Telefon-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate oder Telefon-Sonderprodukt von SSW abonniert hätte. SSW ist darüber hinaus berechtigt, den Telefonanschluss gemäß den Regelungen der § 6 Abs. 1 der Multimedia-AGB und § 3 dieser Sprachtelefonie-AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 8 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von SSW Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt SSW keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. SSW tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringt SSW ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (4) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang SSW oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und ist insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (5) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat SSW das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen (siehe auch geltende Preis- und Leistungsliste).

§ 9 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) SSW wird personenbezogene Daten (d. h. Verkehrs- und Abrechnungs-/ Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und soweit anwendbar des Telemediengesetzes (TMG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils neuesten Fassung und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (2) SSW wird alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal von SSW ist dementsprechend verpflichtet.
- (3) SSW speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sog. Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungszwecken und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung. SSW ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft SSW gem. § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- (4) SSW erteilt dem Kunden einen Einzelverbindungsbeleg in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsbeleg, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmernummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) Der Kunde hat gem. § 46 Abs. 3 und 4 TKG das Recht, die ihm zugeleitete(n) Rufnummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt bei einem Anbieterwechsel wie folgt beizubehalten im Fall geografisch gebundener Rufnummern („Festnetznummern“) an einem bestimmten Standort. Dies gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerterritorien, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.
- (3) Für Anschlüsse im Festnetz gilt zusammengefasst Folgendes:
SSW als abgebender Anbieter: SSW stellt bei einem Anbieterwechsel als abgebender Anbieter (gemeinsam mit dem aufnehmenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt: Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird SSW den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen,

wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel. SSW hat (als abgebender Anbieter) ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50% reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Hinweis: Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Hinweis zu den Anschlussentgelten: Soweit der Kunde eine Flatrate vereinbart hat, sind bei dieser das Anschlussentgelt und das Verbindungsentgelt gesondert ausgewiesen. Als Anschlussentgelt zählen deshalb nicht die Verbindungsentgelte.

- SSW als aufnehmender Anbieter: SSW stellt bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter (gemeinsam mit dem abgebenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt: Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird SSW den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel. Der Anspruch von SSW (als aufnehmender Anbieter) gegenüber dem Teilnehmer entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Hinweis: Der abgebende Anbieter hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50% reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen.
- (4) SSW wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von SSW angeboten werden. SSW ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen.
- (5) Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht (so wie bislang vereinbart) angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. SSW kann dem Kunden ein alternatives Angebot machen, wenn die Leistung an dem neuen Standort nur zu geänderten Bedingungen angeboten wird (z. B. andere Bandbreite usw.).

§ 11 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) SSW trägt – wenn der Kunde dies wünscht – dafür Sorge, dass er selbst mit Namen, Anschrift in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird und Mitbenutzer seines Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, sofern diese der Eintragung vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) SSW darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

§ 12 Inversuche

Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilen, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat. SSW weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift (sog. Inversuche) jederzeit gegenüber der SSW widersprechen kann.

§ 13 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

Schlichtung – Die Schleswiger Stadtwerke GmbH (SSW) nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Sobald SSW Online-Geschäftsverkehr anbietet gilt: Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Unsere E-Mail-Adresse ist: info@glasfaser.sh.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Internet (Internet-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH (SSW) erbringt alle von ihr angebotenen Internet-Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) SSW stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl, Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
- den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (Point of Presence „PoP“) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von SSW erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt SSW keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot von SSW, wenn sie ausdrücklich als Angebot von SSW bezeichnet sind.
 - der Zugang wird je nach gewähltem Produkt als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik unter Nutzung der Telefonleitung ermöglicht, wobei sich SSW für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (z. B. Filesharing) vorbehält.
 - Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Vereinbarungen laut Auftragsformular. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von SSW angebotenen Internet-zugangs-Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97%. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass SSW beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im SSW-Netz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen von SSW. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten von SSW.
- (2) SSW ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über die moderne Technik von SSW realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt SSW nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (3) SSW vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von SSW nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im

Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne von § 7 ff Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chatgroups.

- (4) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von SSW im Rahmen Ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) SSW ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von SSW dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- (6) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird SSW im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien der zuständigen Vergabestelle zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit SSW lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat SSW keinen Einfluss. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, SSW von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von SSW in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von SSW an die Verwaltungsstelle entrichtet.

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von SSW angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von SSW zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen SSW unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei SSW anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro. Der Kunde haftet über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte, die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.
- (4) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von SSW zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems, wie z. B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen sind Personen im Sinne des § 7 Abs. 3 dieser Internet-AGB, zugänglich gemacht wird.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten der Parteien

- (1) Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von SSW in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von SSW erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen von SSW ermöglicht.
- (2) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokoll-Familie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. SSW ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (3) SSW ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.
- (4) Der Anschluss eines Rechners an das Kommunikationsnetz von SSW als speziell hierfür ausgelegter Server oder als Rechneinheit, die überwiegend als Server dient, ist im Gewerbekunden-Tarif gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Gewerbekundenanschluss voraus.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, den Internetzugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Kunde hat u. a. die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.
- (6) Der Kunde hat außerdem zu unterlassen:
 - a) unangefordertes Versenden von E-Mails zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails),
 - b) missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner,
 - c) unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking),
 - d) Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning),
 - e) fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying),
 - f) Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing)
 - g) Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing),
 - h) vorsätzliches Verbreiten von Computerviren und -würmern.
- (7) Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Zugangskennung in Anspruch nehmen.
- (8) Der Kunde ist gegenüber SSW und Dritten selbst verantwortlich insbesondere für:
 - a) Inhalte und deren Rechtmäßigkeit, die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden.
 - b) Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Zifferkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.
- (9) Für den Webinterface-Zugang, sofern von SSW bereitgestellt, hat der Kunde ein nicht sprachlich nahegelegenes Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er Zugang zum Webportal erhält.

§ 5 Verantwortung des Kunden, Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von SSW angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der SSW Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage). Davon kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Kunde die SSW Infrastruktur durch weit überdurchschnittliches Internet-nutzungsverhalten hinaus belastet.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmediensicherungsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die:
 - a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 - b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden (§ 130 StGB),
 - c) grausame oder sonst unzumutbare Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unzumutliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
 - d) den Krieg verherrlichen,
 - e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB),
 - f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen

- die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (3) Das in Absatz (2) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
 - (4) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte vom Server herunterzuladen.
 - (5) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von SSW dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
 - (6) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
 - (7) Falls SSW in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, SSW bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Soweit dies zulässig ist, hat der Kunde SSW im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde SSW zu ersetzen.
 - (8) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von SSW mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
 - (9) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
 - (10) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von SSW ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Absatz (6) entsprechend.
 - (11) Die Internet-Flatrate darf nicht zu Zwecken genutzt werden, deren Nutzerverhalten über das eines privaten Endverbrauchers hinausgeht. Sollte eine gewerbliche oder freiberufliche Nutzung festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet.
 - (12) Der Anschluss eines Rechners an das Kommunikationsnetz von SSW als speziell hierfür ausgelegter Server oder als Rechneinheit, die überwiegend als Server dient, ist im Privattarif nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Gewerbekundenanschluss voraus. Von vorstehender Klausel wird eine Endkundenbetriebsübliche Freigabe von Dateien auf dem Rechner im Rahmen persönlich bekannter Nutzung nicht erfasst.
 - (13) Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von SSW zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:
 - Datenfestverbindungen wie gewerbliche oder freiberuflich genutzte VPN oder ähnliche Einrichtungen im Privattarif,
 - Drahtloszugänge (insbesondere WLAN-Zugänge) für einen unbestimmten Nutzerkreis außerhalb des persönlichen Umfelds des Anschlussinhabers.
 - (14) Verstoßt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist SSW berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6 Gewährleistungen von SSW

- (1) SSW gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs. Insbesondere gewährleistet SSW nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- (2) SSW hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) SSW leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Homepage

- (1) Der Kunde hat die gesetzlichen Anforderungen und die von SSW spezifizierten Voraussetzungen für das von ihm einzustellende Datenmaterial einzuhalten. Insbesondere muss die Homepage ein Impressum des Kunden enthalten.
- (2) SSW übernimmt keine Gewährleistung für die der Homepage zugrunde liegenden Daten. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich.
- (3) SSW ist nicht zur Kontrolle der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten und gestalteten Inhalte der Homepage verpflichtet. Es gelten insbesondere Ziffer 3 Abs. (6-10) dieser Internet-AGB.
- (4) Soweit der Kunde im Rahmen der Homepage eigene Inhalte in die Homepage stellt, ist SSW berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich alle Inhalte entfernt, die gegen die Bestimmungen nach Ziffer 3 Absatz (6-10) dieser Internet-AGB verstoßen oder anderweitig Rechte Dritter verletzen oder Personen beleidigen, verleumden oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung von SSW nach, ist SSW berechtigt, die Homepage des Kunden auf dessen Kosten zu sperren, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

- Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Multimediadienste gilt für die Haftung von SSW für die Erbringung der Leistungen Folgendes:
- a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - b) Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Multimediavertrages auf den von SSW zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Multimediavertrages und dieser Internet-AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Inhalte gemäß § 7 ff Telemediengesetz (TMG).
 - c) Soweit SSW im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde SSW auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei.

§ 9 Sperre/Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB ist SSW zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist SSW zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. SSW wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. SSW wird die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Absatz (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist SSW nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Multimediavertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB verstoßenden Inhalte zu löschen.
- (4) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als 300 Euro, ist SSW zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt insoweit die Sperrungsregelung des § 3 der TK-Dienste-AGB von SSW.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten,

personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangsdaten unverzüglich zu übertragen.

- (2) SSW ist zur Einhaltung aller auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von SSW in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass SSW Nutzungs- und Abrechnungsdaten erhebt und verwendet.
- (4) Im Übrigen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass SSW personenbezogene Daten nach den Vorschriften des TKG und des BDSG erhebt, verarbeitet und verwendet. Solange der Kunde nicht widerspricht, ist SSW berechtigt, die erhobenen Bestandsdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse, Rufnummer) zur Verwendung von Text- und Bildnachrichten zu verwenden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.
- (5) Beide Parteien sind verpflichtet Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für TV (TV-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Schleswiger Stadtwerke GmbH (SSW) erbringt alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste die Leistungen) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei der GEZ

Die Bestellung, Zahlung oder das sonstige Vertragsverhältnis zu SSW entbindet nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, welche den Rundfunkbeitrag betreffen. SSW zieht insbesondere nicht den Beitrag ein.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) SSW übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a) Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von SSW mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
 - b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.
- (2) SSW übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.
- (3) Sofern SSW Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- (4) SSW behält sich vor das Programmangebot, die einzelnen Kanäle sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Sendebetriebs kann es zu unangenehmen Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich SSW um gleichwertigen Programmsatz bemühen. Änderungen der Senderlisten werden auf der Internetseite zum Abruf oder Download bereitgestellt.
- (5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich. Dieser ist vom Kunden bereitzustellen.
- (6) Entspricht die Kundenanlage gemäß § 4 Abs. 1 der Hausanschluss-AGB nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß § 8 der Hausanschluss-AGB, so ist SSW für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme, Video-on-demand-Dienste) nicht verantwortlich.
- (7) Der zulässige Leistungsumfang ist darauf beschränkt, dass nur die maximale Anzahl von fünf Fernsehern (Einheit aus Empfangs- und Wiedergabegeräten) vom Kunden mit den Rundfunksignalen versorgt wird. Wünscht der Kunde die darüber hinausgehende Versorgung mit Rundfunksignalen, ist hierfür ein gesondeter Vertrag abzuschließen.
- (8) Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreibern oder anderer Zulieferer, deren Signale durch SSW aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse).

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien.
- (2) Der Kunde hat selbst die eventuelle erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.
- (3) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- (4) Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit SSW eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von SSW gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimediale Dienste in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Video-on-demand-Sendungen beziehungsweise der sonstigen Dienste, die für seinen Kabelreceiver bestellt oder empfangen wurden.
- (3) Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens einem monatlichen Grundpreis in Verzug, so kann SSW die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z. B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.
- (4) Gesetzlich ist SSW verpflichtet, dem Kunden für die Nutzung der Video-on-demand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht der Kunde den Nachweis über Einzelbuchungen, so hat er dies SSW schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Vertragsbeginn, Laufzeitverlängerung und Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit, Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist des TV-Angebotes ergibt sich aus dem Auftragsformular. Der Vertrag beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Annahmeerklärung der Bestellung durch SSW.

§ 7 Änderungen

Ändert der Kunde die von SSW hergestellte technische Umgebung ist SSW für eine qualitative Beeinträchtigung des Angebots nicht verantwortlich.

§ 8 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pay-TV (Pay-TV-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Schleswiger Stadtwerke GmbH (SSW), erbringt alle von ihr angebotenen Pay-TV-Dienste („der Dienst“) gegenüber Kunden auf der Grundlage der folgenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Pay-

TV (Pay-TV-AGB). Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Multimedia-AGB) sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) SSW ermöglicht dem Kunden Zugang im Rahmen ihrer bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten zu SSW eigenen verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste verschiedenartige Programmpakete anbieten. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Informationsbroschüren von SSW.
- (2) SSW stellt dem Kunden verschlüsselte digitale Signale seines Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete und/oder einzelner Programme/Filme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitales Pay-TV-Angebot“) zur Verfügung. SSW stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der sie sie selbst von ihren Signallieferanten erhalten hat.
- (3) SSW kann ihre Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragspartei steht wegen einer Änderung der Bezeichnung als solcher daher kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (4) Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreibern oder anderer Zulieferer, deren Signale durch SSW aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse).
- (5) SSW weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die SSW keinen Einfluss haben. Sobald SSW von derartigen Änderungen in Kenntnis gesetzt wird, wird sie dem Kunden diese Änderung unverzüglich auf der Internetseite zum Abruf oder Download bereit stellen. Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden nicht zumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit SSW außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn das Zurverfügungstellen eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zum Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von SSW über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes bei SSW eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt.
- (6) Änderungen seitens des Signallieferanten oder des Kabelnetzbetreibers im Bereich der Signalübermittlung an die SSW können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten SSW für einen längeren Zeitraum als einen Monat das digitale Pay-TV-Angebot nicht liefern kann, steht dem Kunden das in § 5 geschuldete außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem wird SSW das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückerstatten, wenn dieser Zeitraum länger als einen Monat ist. Der Kunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehenden Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen im Kabelanschluss verursacht wird.
- (7) Für den Zugang zu den verschlüsselten Programmen sind je Endgerät ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access Modul, derzeit Conax) sowie eine von SSW ausgegebene und freigeschaltete SmartCard erforderlich. Die SmartCard wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes ggf. gegen Entgelt überlassen. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung oder bei Verlust der SmartCard wird dem Kunden von SSW gegen gesondertes Entgelt (derzeit 25,21 Euro netto) eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt.
- (8) SSW teilt dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die SmartCard zu und schalten die SmartCard frei. Der Kunde darf die SmartCard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur SmartCard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein unbefugter Zugang hat. Die SmartCard verbleibt im Eigentum von SSW bzw. des SmartCard-Lieferanten und wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen.
- (9) Die ggfs. notwendige Hardware kann der Kunde im Fachhandel erwerben. SSW ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich SmartCards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Hardware genutzt werden können. Die SSW kann auch verlangen, dass die von ihr überlassene SmartCard nur im Zusammenhang mit der SmartCard zugeordneter Hardware verwendet wird.
- (10) SSW teilt dem Kunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die SmartCard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Code weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Code wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von der SSW erneut ermöglicht.
- (11) Entspricht die Kundenanlage (Übertragungstechnik von Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose) nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß § 8 der Hausanschluss-AGB, so ist SSW für die Empfangsmöglichkeit des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) In diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Kunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dem Kunden obliegen insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:
 - (2) Die Pay-TV-Programme oder Programmpakete dürfen gewerblichen Einrichtungen (z. B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde darf insbesondere nicht die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe nutzen oder eine solche Nutzung gestatten; die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten kopieren, umleiten oder weiterleiten und für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt verlangen.
 - (3) Der Kunde soll die ihm von SSW überlassene SmartCard ordentlich behandeln. Der Kunde darf die SmartCard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren.
 - (4) Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen SmartCard ist der Kunde verpflichtet innerhalb von 14 Tagen die SmartCard an die Schleswiger Stadtwerke GmbH, Werkstraße 1, 24837 Schleswig, nach Vertragsende zurückzugeben, andernfalls wird dem Kunden die SmartCard mit 22,51 Euro netto in Rechnung gestellt.
 - (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der SmartCard möglich ist und die von SSW angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Kunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.
 - (6) Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von SSW ausgehenden Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.
 - (7) Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm ausgehenden Bedienungsanleitung den Zugang zur Bestellung von Filmen im Einzelabruf-Verfahren („Pay-per-View“) durch Einrichtung eines persönlichen Bestell-PIN Code zu schützen.
 - (8) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch SSW überlassene sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und die SSW unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
 - (9) Entsprechend ist der Kunde verpflichtet, SSW unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der SmartCard- und/oder Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die SmartCard gesperrt werden kann.
 - (10) Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorseperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorseperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus muss der

Kunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

- (11) Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel der Hardware deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer SSW mitzuteilen, damit die Hardware der SmartCard zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt für eine SmartCard, sofern SSW dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die von SSW überlassenen SmartCards zu nutzen.

§ 4 Software/Hardware

- (1) Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von SSW bzw. des SmartCard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurück zu entwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- (3) Der Kunde ist damit einverstanden, dass SSW die Software und/oder die Hardware der SmartCard und des Endgerätes jederzeit auf ihre Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern können, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat SSW auch das Recht, die SmartCard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf ihre Kosten auszutauschen. Gewährt der Kunde SSW bzw. einem von SSW beauftragten Unternehmen oder Dritten nicht den Zugang zu der Wohnung/zum Grundstück/zum Haus, in welcher der Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens SSW notwendig ist, kann der Kunde ein Sonderkündigungsrecht nicht geltend machen. Der Kunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß § 3 zu gewährleisten.
- (4) SSW haften nicht für einen Datenverlust auf dem Endgerät des Kunden, der infolge eines berechtigten Zugriffs von SSW auf die Software und/oder Hardware des Endgerätes erfolgt ist.

§ 5 Haftung für Leistungsstörungen und Schäden infolge von Pflichtverletzungen

Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Multimedia-AGB) von SSW gilt für die Haftung von SSW für die Erbringung der Leistungen Folgendes:

- (1) SSW haften lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung durch SSW die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf. Eine Haftung von SSW für durch leichte/einfache Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für sonstige Schäden haftet SSW nur, wenn der Schaden von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung von SSW nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie denen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kunde haftet für die Beschädigung und den Verlust der ihm von SSW zur Nutzung überlassenen Sachen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht von SSW zu vertreten ist.

§ 6 Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Vertrag kann mit einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen nächsten Monats gekündigt werden, soweit nicht für das jeweilige Pay-TV-Paket etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Zahlungspflicht des monatlichen Entgelts beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Pay-TV-Programmpakete bzw. des Pay-TV-Programms und wird für den Monat der erstmaligen Bereitstellung tagesgenau abgerechnet. Das Entgelt wird monatlich von SSW in Rechnung gestellt. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist SSW befugt, die SmartCard nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rückgabe der Smart-Card hat gemäß § 3 Abs. 4 dieser Pay-TV-AGB zu erfolgen.
- (3) Bei künftigen, technischen notwendigen Änderungen der Satelliten- oder Hausverteilanlage oder Einspeisung von weiteren, zusätzlichen Signalen oder Programmen oder sollten künftig höhere Gebühren durch eine Rechteleverwertungsgesellschaft oder von Programmanbietern oder von Programmlieferanten erhoben werden, ist SSW berechtigt, den Endpreis anzupassen.

